LUSITANO DESIGN

Allgemeine Vertragsgrundlagen für Grafik-Design-Leistungen, Projektunterstützung und IT-Dienstleistungen von Lusitano Design

1. Allgemeines

   1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen Lusitano Design und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

   1.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn Lusitano Design in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

   1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen Lusitano Design ausdrücklich schriftlich zustimmt.

   1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Lusitano Design und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

   2.1. Jeder an Lusitano Design erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

   2.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Lusitano Design insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

   2.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Lusitano Design weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Lusitano Design eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

   2.4. Lusitano Design überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Lusitano Design.

   2.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

   2.6. Lusitano Design hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in den Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Lusitano Design zum Schadensersatz. Ohne Nachweis

kann Lusitano Design 100 % der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

2.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.8. Stockbilder werden projektbezogen lizenziert. Eine Übertragung der Originaldateien oder der Lizenzrechte zur freien Weiterverwendung außerhalb des beauftragten Projekts ist nicht Bestandteil der Leistung.

3. Premium-Plugins und Agenturlizenzen

3.1. Soweit für die Erstellung, den Betrieb oder die Wartung einer Website Premium-Plugins, Themes oder sonstige kostenpflichtige Softwarekomponenten eingesetzt werden, verbleiben sämtliche Lizenz- und Nutzungsrechte bei der Auftragnehmerin, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2. Von der Auftragnehmerin bereitgestellte Agentur- oder Entwicklerlizenzen dürfen ausschließlich im Rahmen eines bestehenden Wartungs- oder Servicevertrages genutzt werden. Endet der Wartungsvertrag, endet auch das Recht zur Nutzung der von der Auftragnehmerin bereitgestellten Agenturlizenzen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die entsprechenden Lizenzschlüssel zu entfernen oder die weitere Bereitstellung einzustellen.

3.3. Möchte der Auftraggeber die betreffenden Softwareprodukte unabhängig von einem Wartungsvertrag weiter nutzen, hat er die erforderlichen Lizenzen eigenständig bei dem jeweiligen Anbieter zu erwerben und zu verwalten.

3.4. Kostenpflichtige Software, Plugins, Themes oder Zusatzmodule, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder ausschließlich auf Wunsch des Auftraggebers eingesetzt werden, sind grundsätzlich vom Auftraggeber selbst zu lizenzieren und zu bezahlen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall selbst für die Verlängerung, Pflege und Einhaltung der Lizenzbedingungen verantwortlich.

4. Vergütung

4.1. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4.2. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist Lusitano Design berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

4.3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält Lusitano Design eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß seiner jeweils gültigen Preisliste. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 20.00 Uhr erbracht werden. Werden Mitarbeiter von Lusitano Design mit Genehmigung des Auftraggebers außerhalb der vorgenannten Zeiten tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt:
– bei Nachtarbeit 30 %
– bei Samstagsarbeit 25 %
– bei Sonntagsarbeit 50 %
– bei Feiertagsarbeit 100 %
Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag.

5. Sonderleistungen, Beratungsleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1. Sonderleistungen in Form von Vorarbeiten, ergänzenden Nebenarbeiten oder Überwachungsarbeiten im Zusammenhang mit einem Designauftrag wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Studium von Manuskripten, Sachstudien, Recherchen, die Drucküberwachung bzw. die Kontrolle der Herstellung des zu gestaltenden Objektes etc. werden gesondert berechnet. Dafür ist im Angebot eine gesonderte Vereinbarung zu treffen; diese Arbeiten sind in berufsüblicher Weise nach erforderlichem Zeitaufwand zu vergüten.

5.2. Beratungsleistungen in größerem Umfang sind ebenfalls vergütungspflichtig, und zwar nach dem Tages- oder Stundensatz von Lusitano Design.

5.3. Lusitano Design ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Lusitano Design entsprechende Vollmacht zu erteilen.

5.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Lusitano Design abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Lusitano Design im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.5. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.6. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Weitere Leistungen

Weitere Leistungen (sofern nicht schriftlich innerhalb von Entwicklungsarbeit und Entwurfsleistung vereinbart) sind insbesondere:
• Analyse
• Anfertigung von Gesprächsprotokollen
• Anpassung an weitere Geräte- oder Browserreihen
• Anbindung an Social Networks
• Änderungen
• Anmietung von Studios und Equipment
• Auswahl von Fotomodellen
• Beratung und Konzeption
• Datenbanken und Sonderfunktionen
• Datenhandling, Archivierung
• Datenstrukturierung
• Drucküberwachung
• Einpflegen von Inhalten
• Einholung von Genehmigungen
• Erstellung von Simulationen
• Erstellung von Produktionsunterlagen
• Erstellung von Vertreterunterlagen
• Fahrt-, Kurier-, Versand- und Materialkosten
• Fahrt- und Besprechungszeiten
• Farbreduktion von Druckdaten-Schablonen
• Herstellung von hochwertigen Originalabzügen
• Hosting
• Installation und Einrichten eines Redaktionssystems
• Kollektionskonzept
• Lektorat, Korrektorat
• Musterungsbetreuung
• Nebenkosten für Models, Requisiten, Styling, Assistent
• Präsentation

- Produktionsüberwachung
- Programmierung und Testing
- Projekt- und Designmanagement
- Provider-Auswahl und Domainregistrierung
- Prüfung, Abnahme und Prozessbetreuung
- Qualitätssicherung bei der Datenweitergabe
- Recherche
- Recherche von geeigneten Locations
- Reinzeichnung, Erstellung von Reproduktionsvorlagen
- Reise- und Übernachtungskosten
- Retusche und mediengerechte Aufbereitung von Bilddaten
- Serverkonfiguration
- Suchmaschinen
- Technische Bearbeitung der vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen
- Trendübersicht pro Saison
- Übergabe, Schulung, Support, Pflege
- Übersetzungen
- Vertreterbesprechung

7. Beraterverträge

   Alternativ zu projektbezogener Arbeit kann der Designer über einen längeren Zeitraum als Berater für einen Auftraggeber tätig sein. Dabei sind Art und Umfang der Beratungsleistung, prozentuale Beteiligungen am Verkaufserlös und gesonderte Vergütungen für Erfindungen und urheberrechtlich relevante Schöpfungen zu vereinbaren.

8. Abnahme und Fälligkeit der Vergütung

   8.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

   8.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags und der Abstimmungen besteht Gestaltungsfreiheit.

   8.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Lusitano Design hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten und 1/3 nach Ablieferung.

   8.4. Bei länger andauernden Projekten werden die Rechnungen aufgrund der Stundenzettel jeweils am Monatsanfang gestellt. In diesen Rechnungen sind dann auch die angefallenen Druckkosten oder Kosten für die Lizensierung von Bildern enthalten.

   8.5. Bei Zahlungsverzug kann Lusitano Design Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

9. Eigentumsvorbehalt etc.

   9.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

   9.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an Lusitano Design zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

9.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

10. Digitale Daten

10.1. Lusitano Design ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

10.2. Hat Lusitano Design dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Lusitano Design geändert werden.

11. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

11.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Lusitano Design Korrekturmuster vorzulegen.

11.2. Die Produktionsüberwachung durch Lusitano Design erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Lusitano Design berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Lusitano Design 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Lusitano Design ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

12. Gewährleistung

12.1. Lusitano Design verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

12.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Lusitano Design geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

13. Haftung

10.1. Lusitano Design haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

10.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Lusitano Design gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit Lusitano Design kein Auswahlverschulden trifft. Lusitano Design tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

10.3. Sofern Lusitano Design selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme Lusitano Designs zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

10.4. Der Auftraggeber stellt Lusitano Design von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Lusitano Design stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem

Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

10.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von Lusitano Design.

10.7. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet Lusitano Design nicht.

11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

11.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Lusitano Design behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

11.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Lusitano Design eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

11.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Lusitano Design übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Lusitano Design von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12. Schlussbestimmung

12.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von Lusitano Design.

12.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

12.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4. Gerichtsstand ist der Sitz von Lusitano Design, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Lusitano Design ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.